

**Satzung  
über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze und Leistungen  
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Warburg  
vom 26.8.1999, in der Fassung vom 26.07.2010**

Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.2.1998 (GV. NW 1998 S. 122) und § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW S. 666/SGV NW 2023) in den zzt. jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Warburg in seiner Sitzung am 17.8.1999 in der Fassung vom 26.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Leistungen der Feuerwehr**

1. Die Stadt Warburg betreibt eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
2. Die Freiw. Feuerwehr erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 FSHG, Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen o.ä. Vorkommnisse verursacht werden, Hilfe zu leisten.
3. Darüber hinaus muss die Gemeinde bei Erforderlichkeit nach eigener Entscheidung gem. § 7 Abs. 2 FSHG Brandsicherheitswachen stellen. Unabhängig hiervon kann die Freiw. Feuerwehr sonstige freiwillige Leistungen erbringen.

**§ 2  
Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit im nachfolgenden Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Warburg verlangt den Ersatz der ihr durch den Einsatz der Freiw. Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehr im Sinne von § 41 FSHG entstandenen Kosten:
  1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
  2. von dem Betreiber von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 24 Abs. 1, Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung.
  4. von dem Transportunternehmen, Eigentümer, Besitzer oder sonstigem Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdeten Stoffen entstanden ist,
  5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigem Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdeten Stoffen gemäß Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brän-

de handelt,

6. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
  7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
  8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
  9. von einer Behörde oder Einrichtung, die zur Schadensverhütung und Schadenbekämpfung verpflichtet ist, sofern ein Kostenersatz nach den Ziff. 1 bis 8 nicht möglich ist.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes regelt sich nach §§ 7 und 8 dieser Satzung.
  - (4) Der Kostenersatz wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Kostenbescheides fällig.

### **§ 3**

#### **Entgelte für freiwillige Leistungen und die Gestellung von Brandsicherheitswachen der Feuerwehr**

- (1) Für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Warburg und die Gestellung von Brandsicherheitswachen durch die Stadt Warburg nach § 7 Abs. 2 FSHG werden gem. § 41 Abs. 4 Satz 2 FSHG Entgelte erhoben.
- (2) Die Höhe dieser Entgelte richtet sich nach dem in §§ 7 und 8 genannten Kostentarif.
- (3) Die entgeltliche Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Das Entgelt wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Entgeltebescheides fällig.

### **§ 4**

#### **Zahlungspflichtige**

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Freiw. Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind die in § 2 Abs.2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes nach § 3 dieser Satzung für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Kostenbefreiung**

Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder auf Grund gemeindlichen Interessen gerechtfertigt ist.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltepflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Freiw. Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

## **§ 6 a Berechnungsgrundlage**

Die Kosten bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen. Sie werden nach Maßgabe der §§ 7-9 berechnet.

## **§ 7 Personalkosten**

- (1) In den Personalkosten sind alle Auslagen des Trägers des Feuerschutzes enthalten. Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 29 € berechnet. Für Brandsicherheitswachen wird je Person ein Stundenlohn von 15 € festgesetzt.
- (2) Bemessungsmaßstab im Sinne dieser Satzung ist die Stunde. Für die erste angefangene Stunde wird der volle Stundensatz, für jede angefangene halbe Stunde der halbe Stundensatz berechnet.
- (3) In Fällen des § 2 beginnt die Zeiteinheit mit der Alarmierung der Feuerwehr und endet mit der erneuten Einsatzbereitschaft.
- (4) In Fällen des § 3 beginnt die Zeiteinheit eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltung und endet eine halbe Stunde nach der Veranstaltung.

## **" § 8 Fahrzeug- und Gerätekosten**

- (1) Grundlage für die Berechnung der Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte sind die anteiligen Gesamtkosten und die Einsatzzeit. Die Kosten für den Fahrzeugeinsatz betragen je Stunde:

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Löschfahrzeuge und Tanklöschfahrzeuge                         | 62 €  |
| 2. Tragkraftspritzenfahrzeuge                                    | 50 €  |
| 3. Hubrettungsfahrzeug (DL)                                      | 82 €  |
| 4. Rüst- und Gerätewagen   | 74 €  |
| 5. Einsatzleitwagen, Kommandowagen,<br>Mannschaftstransportwagen | 20 €. |
- (2) Die Kosten für die Bereitstellung der Feuerwehrgeräte (Pumpen, Motorsägen, Schiebeleitern, Belüftungsgeräte etc. betragen je Stunde: 13 €.
- (3) Für das Prüfen, Füllen und Reinigen der nachstehenden Geräte werden folgende Gebühren berechnet:
- |   |      |
|---|------|
| 1. Füllen der Atemschutzflaschen  | 8 €  |
| 2. Atemschutzgeräte reinigen, desinfizieren und prüfen einschl. Atemanschluss | 13 € |
- (4) Die Bemessung der Stundenzahl erfolgt nach § 7 Abs. 2 – 4.
- (5) Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel etc. sowie deren Entsorgung werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten in voller Höhe berechnet. Verbrauchsmittel (z. B. Sauerstoff, Dichtungen, Kleinmaterial, Reinigungsmittel, Feuerlöscher) sowie ggf. benötigte Ersatzteile werden nach dem Wiederbeschaffungswert berechnet.
- (6) Für Leistungen, die in den Absätzen 1 -3 nicht aufgeführt sind, gelten die Kostensätze für vergleichbare Fahrzeuge bzw. Geräte.
- (7) Bei Einsatz des Wechselladesystems des Kreises Höxter werden die vom Kreis Höxter der Stadt Warburg in Rechnung gestellten Kosten erhoben."

## § 9

### Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten."

**§ 10**  
**Zahlungsfälligkeit**

- (1) Der Kostenersatz sowie die Entgelte sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Leistungsbescheides an die Stadt Warburg zu zahlen.
- (2) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Die Stundung des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen."

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.